

Absenkung der Mehrwertsteuer

Vom 1. Juli an bis zum 31. Dezember 2020 soll der Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent und für den ermäßigten Satz von 7 Prozent auf 5 Prozent gesenkt werden. Dies sollte bereits frühzeitig bei der künftigen Rechnungsstellung eingeplant werden.

Hier müssen Sie sowohl Ihre Eingangs- wie auch ggf. Ihre eigenen Ausgangsrechnungen auf den verminderten MwSt-Satz hin überprüfen.

Pauschalierende Landwirte betrifft diese Änderung nur in den Warenbezügen. Eine Absenkung des pauschalen Steuersatzes von 10,7% bzw. 5,5% ist nicht vorgesehen. Sofern es wirtschaftlich möglich ist, wäre es für einen pauschalierenden Betrieb sinnvoll den Warenbezug auf nach den 30.06.2020 zu verschieben, da sich hier der geringere Steuersatz effektiv auswirkt.

Unterstützung der Forstwirtschaft und Hilfen beim Stallumbau

Zum Erhalt und zur Sicherung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder werden 700 Mio. Euro bereitgestellt. Die Mittel dienen zudem der Förderung der Digitalisierung in der Forstwirtschaft und zur Unterstützung von Investitionen in moderne Betriebsmaschinen und -geräte. Daneben soll auch die Förderung einer modernen Holzwirtschaft einschließlich der stärkeren Nutzung von Holz als Baustoff erfolgen, (Finanzbedarf: 0,7 Mrd. Euro).

Im Interesse des Tierwohls sollen Stallumbaumaßnahmen mit 300 Mio. Euro zur Verbesserung der Haltingsbedingungen für Tiere bereitgestellt werden. Hierbei werden nur Investitionen gefördert, die nicht mit Kapazitätsausweitungen verbunden sind.

Degressive Abschreibung

Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25% Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt.

Ob dies nur für NEUANSCHAFFUNGEN oder auch für bereits getätigte Investitionen gilt, wird noch geregelt werden.

Überbrückungshilfen

Erstattung eines Teils der fixen Betriebskosten für kleine und mittelständische Unternehmen auf Antrag.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortauern.

Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden.

Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten. Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.8.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

Auszubildende

Prämien für Ausbildungsbetriebe von TEUR 2 bzw. TEUR 3, sofern Ausbildungsangebot nicht verringert wird bzw. sogar erhöht wird.

Unternehmen, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, erhalten für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 Euro, die nach Ende der Probezeit ausgezahlt wird.

Solche Unternehmen, die das Angebot sogar erhöhen, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000 Euro.

Innovationsprämie

Erhöhung der Kaufprämie für E-Fahrzeuge bis zu einem Nettolistenpreis von TEUR 40 und Erhöhung der Kaufgrenze auf TEUR 60 für die begünstigte Besteuerung der Privatnutzung von E-Firmenwagen.

Kinderbonus für Familien

Einmalig erhalten Eltern EUR 300,00 pro Kind. Dieser Bonus wird allerdings mit dem Kinderfreibetrag verrechnet.



Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Auf Grund des erhöhten Betreuungsaufwands gerade für Alleinerziehende in Zeiten von Corona und den damit verursachten Aufwendungen wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende befristet auf 2 Jahre von derzeit 1.908 Euro auf 4.000 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.

Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrages

Der steuerliche Verlustrücktrag wird – gesetzlich – für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Es wird ein Mechanismus eingeführt, so dass dieser Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann, z.B. über die Bildung einer steuerlichen „Corona-Rücklage“. Das gewährt den Betrieben kurzfristig Liquidität. Die Auflösung der Rücklage erfolgt spätestens bis zum Ende des Jahres 2022.

Senkung der EEG-Umlage

Um den drohenden Anstieg der Strompreise entgegen zu wirken soll die EEG-Umlage schrittweise gesenkt werden, sodass diese im Jahr 2021 bei 6,5 ct/kwh und im Jahr 2022 bei 6,0 ct/kwh liegen wird.

Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

Der Ermäßigungsfaktor bei Einkünften aus Gewerbebetrieb wird von aktuell dem 3,8-fachen auf das 4,0-fache angehoben.

Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge

Die bereits geltende Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge wird bis zum 31.12.2030 verlängert.

